

Stadt Arnstadt  
(B 144/91, 347/92, 480/93, B II/014/94 vom 01. September 1994)

**Satzung der Stadt Arnstadt  
über die Erhebung der Gebühren für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt**  
(in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 01.09.1994),

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassungssatzung, Artikel 4  
vom 06.12.2001

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 418) und durch Art. 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), gemäß § 38 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thür. Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2999 (GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419):

**§ 1**

- (1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arnstadt (nachstehend "Feuerwehr" genannt) gemäß Gesetz oder Satzung nicht verpflichtet ist, unentgeltlich Hilfe zu leisten, werden für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifes erhoben. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebühren werden erhoben,
  - a) wenn bei Aufräumarbeiten nach der durch die Feuerwehr vorgenommene Gefahrenbeseitigung (Beseitigung der Gefahr für Einstürze und für den Ausbruch eines neuen Brandes) eine weitere Aufräumung und Säuberung der Einsatzstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,
  - b) wenn Brandwachen über das pflichtmäßige Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
  - c) wenn die Feuersicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen oder sonstiger Veranlassung auf Anforderung der Ordnungsbe-

hörde, nach Anweisung des Leiters der Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

- (3) Eine Überlassung der für den Brandschutz erforderlichen Geräte an Private ist nicht statthaft.

## **§ 2**

Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Leistung fällig. Sie werden vom Leiter des Ordnungsamtes in einem dem Gebührenpflichtigen zuzustellenden Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 3**

Zur Zahlung der Gebühren sind Empfänger und der Besteller der Leistung verpflichtet (Gebührenpflichtige).

## **§ 4**

- (1) Berechnungsgrundlage der Gebühren ist der Zeitraum, während der der Feuerwehrmann, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend sind (Einsatzzeit).
- (2) Soweit Gebührensätze auf Stundensätze ausgelegt sind, gilt als Mindestgebühr der Ein-Stundensatz.

## **§ 5**

Für Hilfeleistung außerhalb des Stadtgebietes von Arnstadt, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Lösch- und Katastrophenhilfe fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifes zu erheben.

## **§ 6**

Der Leiter des Ordnungsamtes kann eine Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder niederschlagen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht scheint.

Im übrigen ist zur Stundung, Niederschlagung oder zum Erlaß der Beschluß Nr. 127/91 vom 14. 2. 1991 der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden.

## **§ 7**

Die erhobenen Gebühren für Leistungen der Feuerwehr werden wie folgt verwendet:

1. Gebühren aus Feuersicherungswachen werden als überplanmäßige Einnahmen behandelt und zu 100% im Ausgabenhaushalt der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt überplanmäßig zur Verfügung gestellt.
2. Die übrigen Gebühren fließen dem Haushalt der Stadt zu und werden vorwiegend für Haushaltsausgaben der Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

## § 8

Diese Satzung tritt am 10. 1. 1992 in Kraft.

Arnstadt, den 06.05.2002  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister

### Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für Einsätze  
und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt

(Feuerwehrgebührensatzung)

**Gebührenverzeichnis  
zur Satzung über Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) Arnstadt**

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR/km	EUR/Std.	EUR/Tag	EUR/Stk.
1	Gebühren für Personaleinsatz				
1.1	Freiwillige Feuerwehr				
1.1.1	bei Brand, techn. oder sonst. Hilfe je Feuerwehrangehörigen			12,50	
1.1.2	im Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen			5,50	
2	Gebühr für Einsatz von Fahrzeugen				
2.1.	Kleinlöschfahrzeug KLF			20,00	
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	1,00		25,00	
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8	0,75		22,50	
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16	1,00		25,00	
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16 S 4000	1,00		25,00	
2.6	Rüstwagen RW	1,00		25,00	
2.7	Gerätewagen GW Öl/Säure	0,75		32,50	
2.8	Kraftfahrzeugdrehleiter DL 26	0,75		25,00	
2.9	Kraftfahrzeugdrehleiter DL 30	1,00		50,00	
2.10	Mannschaftskraftwagen und Transportfahrzeug	0,75		20,00	
2.11	Pulverlöschanhänger PG 210			15,00	
2.12	Schlauchboot 0,5			7,50	
2.13	CO <sub>2</sub> – 4 – Flaschengerät			15,00	
2.14	Beleuchtungsanhänger BLA			7,50	
2.15	Ventilatorenanhänger VTA			7,50	
Mit diesen Sätzen sind die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte abgegolten, ausgenommen derjenigen Geräte mit eigenem Antrieb, die gesondert berechnet werden.					
3	Gebühren für den Einsatz von Geräten				
3.1	Tragkraftspritze TS 8			11,00	
3.2	Niederdruckpumpe			12,50	
3.3	Motorsäge			7,50	
3.4	Elektrohammer			7,50	
3.5	Stromerzeuger 5 KVA			15,00	
3.6	Hebewerkzeug			3,50	
3.7	Hydraulikgerät			5,00	
3.8	Hydraulischer Spreizer			5,00	
3.9	Hydraulische Rettungsschere			5,00	
3.10	Ölsauger			7,50	
4	Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Brand- und Sicherheitswachen				
4.1	Wasserpumpen und Zubehör			3,75	

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR/km	EUR/Std.	EUR/Tag	EUR/Stk.
4.1.1	Standrohr mit Schlüssel		3,75		
4.1.2	Verteiler		3,75		
4.1.3	Stahlrohr		3,75		
4.1.4	Wasserstrahlpumpe		3,75		
4.1.5	Tauchpumpe (Söffel)		5,00		
4.1.6	sonst. wasserf. Armaturen		3,75		
4.1.7	Druckschlauch 20 m		5,00		
4.1.8	Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m		5,00		
4.2	Löschgeräte				
4.2.1	Handfeuerlöscher		3,75		
4.2.2	Kübelspritze		3,75		
4.3	Rettungsgeräte				
4.3.1	Steckleiter 4-tlg.		5,00		
4.3.2	Klappleiter		2,50		
4.3.3	Schiebeleiter		5,00		
5	Flaschen füllen				
5.1.	a) 4 l 200 bar				2,63
	b) 6 l 200 bar				3,38
	c) 7 l 200 bar				4,88
	d) 10 l 200 bar				7,50
	e) 15 l 200 bar				7,50
	f) 20 l 200 bar				9,25
	g) 3 l 300 bar				2,25
	h) 4 l 300 bar				2,88
	i) 6 l 300 bar				3,75
5.2	Schläuche				
5.2.1	Aus- und Einbinden von Kupplungen				
	a) A – Saugschlauch				7,50
	b) B – Saugschlauch				6,00
	c) A – Druckschlauch				5,00
	d) B – Druckschlauch				2,00
	e) C – Schlauch				1,50
	f) D – Schlauch				1,50
6.	Gebühren für verbrauchte Materialien Ölbindemittel/Reinigungsmittel	1,00 EUR je kg/Liter			
7.	Gebühr für die Entsorgung von aufgenom- menen Ölbindemittel (Sondermüll)	2,00 EUR je kg			